

„Herr,“ nicht davon, sondern für den, den wir jezo „Landesherr“ nennen, doch nach den Begriffen des damaligen Zeitalters anzunehmen ist. So unterwarfen auch an einigen Stellen jener Urkunde die Thüringischen Grafen und Herren sich und ihre Leute und Anhänger ausdrücklich der Gerichtsbarkeit Markgraf Heinrichs, als Landgrafens in Thüringen. In einer Stelle heißt es:

„Uebrigens soll eine beständige Freundschaft zwischen Allen bestehen, die auf seiner (des Markgrafen) und auf unsrer Seite in der Schlacht gestritten haben. Wenn aber Jemand, nicht wegen jener Schlacht, mit einem Andern in Feindschaft lebt; so sollen sie alle vor ihm in seiner Gegenwart zu Recht stehen, und er wird ihnen Recht sprechen.“

Und in einer andern Stelle:

„Die Streitigkeit zwischen Graf Herrmann zu Mannsfeld und Graf Albert zu Rabinswalde wird er wo möglich in Güte beilegen; wo nicht, darüber beiden Theilen Recht sprechen.“

So ward also der Markgraf Heinrich von den in der Urkunde benannten Thüringischen Grafen und Herren, und unter diesen von Friedrichen Grafen zu Stolberg, als ihr wahrer Herr, und Landgraf, und als ihr Richter anerkannt; wie sie denn auch überdem noch diejenigen Güter, die sie vom vorigen Landgrafen

grafen